

## Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training basieren auf der 299. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (7. COVID-19-LV-Novelle).

### Verordnungen:

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV):  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/197>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung): <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/207>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle):  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/231>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (5. COVID-19-LV-Novelle):  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/266>

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 16.06.2020:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (6. COVID-19-LV-Novelle):  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/287>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (7. COVID-19-LV-Novelle)  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/299>

Die vorliegenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen gelten ab **1. Juli 2020** und **ersetzen alle vorher erlassenen** Regelungen von KARATE AUSTRIA im Zusammenhang mit COVID-19.

## **Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training ab 1. Juli 2020**

1. Beim **Betret**en von **Sportstätten** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens **einem Meter** einzuhalten.
2. Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine **Handdesinfektion** durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
3. Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu **durchlüften**.
4. Sportgeräte sind zu **desinfizieren**, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät **beendet** ist bzw. **bevor** ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.
5. Die **Mattenfläche** bzw. der **Boden** der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu **desinfizieren**.
6. Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine **vollständige Anwesenheitsliste** mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen und mindestens **14 Tage aufzubewahren**, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können.

Um das Führen der Anwesenheitslisten zu erleichtern und einem möglichen Verlust derselben vorzubeugen, stellt KARATE AUSTRIA unter

<https://karate-austria.at/scan>

eine Web-Anwendung zur Verfügung, die auf jedem gängigen Browser am Smartphone lauffähig ist. Damit kann der in **mydojo** generierte **QR-Code** gescannt werden und so, z. B. am Ende des Trainings, die Anwesenheit von Trainern und Sportlern lückenlos dokumentiert werden. Der QR-Code muss nur einmal generiert und kann am Smartphone gespeichert oder auf Papier ausgedruckt werden.

Eine detaillierte Anleitung zum Handling der Scan-Anwendung findet sich in **Anlage 1 und 2**.

Für Fragen und Unterstützung bei der Implementierung der Scan-Lösung steht KARATE AUSTRIA unter [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zur Verfügung.

7. Beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:
  - Der Verein **informiert unverzüglich** die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450). Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die **Kontaktdaten der Behörde** Klarheit zu verschaffen und diese allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.
  - Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.

Der **Verein** hat die Umsetzung der Maßnahmen **zu unterstützen**.

  - **Dokumentation durch den Verein**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Anwesenheitslisten; wird dafür die Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA genutzt, kann über [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) eine **Auswertung der relevanten Trainings** angefordert werden).
  - Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den **Anweisungen** der örtlich zuständigen **Gesundheitsbehörde**.
8. Der Verein (oder der Betreiber der Sportstätte) hat ein **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos **auszuarbeiten** und **umzusetzen**, das zumindest folgende Themen beinhalten muss:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern
2. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer Infektion

Für die **Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes** können die Punkte 1 bis 7 und 10 bis 11 des vorliegenden Dokumentes herangezogen und entsprechend angepasst werden.

9. Für **Spitzensportler** gem. § 3 Z 6 BMSG 2017, das sind jene **definierten Athletinnen und Athleten**, für die ab 20. April 2020 **Ausnahmeregelungen vom Betretungsverbot** von Sportstätten erlassen wurden, ist vom **verantwortlichen Arzt** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. **Vor erstmaliger Aufnahme** des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische **Testung** nachzuweisen, dass **Sportler, Betreuer und Trainer SARS-CoV-2 negativ** sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer, sind in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Details zu den für diesen Personenkreis geltenden Regelungen werden in einem **eigenen Dokument** veröffentlicht werden.

10. Die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** gegen das Coronavirus sind **stets** zu beachten:

Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.

Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung).

Augen, Nase und Mund nicht berühren.

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.

11. Es wird **dringend empfohlen**, von allen Trainingsteilnehmenden eine **Einverständniserklärung** unterzeichnen zu lassen:

<https://1drv.ms/w/s!AvGbffZNYdVrjPgLgf8dASeABMAuMw?e=9kJGvB>

Die grau markierten Passagen sind an den Verein anzupassen, die gelb hinterlegten Passagen von den Teilnehmenden auszufüllen.

12. Detaillierte Auskünfte zu sportartübergreifenden Fragen (z. B. Wettkämpfen) finden sich auf der Website von Sport Austria:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

## Anlage 1

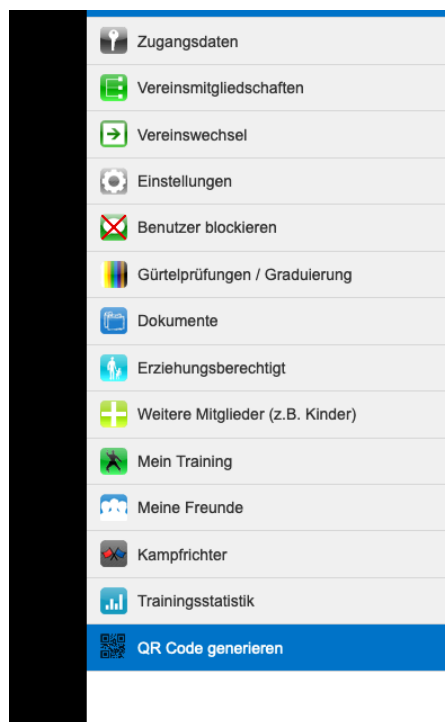
Generieren von QR-Codes in mydojo:

### A) Jeder Benutzer selbst

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/persoenliche-daten/daten](https://mydojo.at/de_AT/karate/persoenliche-daten/daten)

folgenden Menüpunkt auswählen:



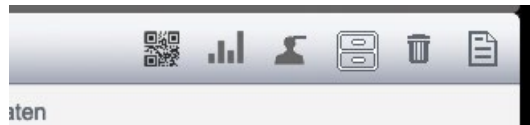
Danach wird die Bilddatei des QR Codes in einem eigenen Fenster geöffnet. Das Bild kann gespeichert und verwendet werden.

## B) Als Verein für Mitglieder

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/meinverein/alle](https://mydojo.at/de_AT/karate/meinverein/alle)

das betreffende Mitglied auswählen. In der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



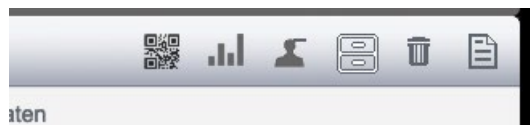
Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.

## C) Für Administratoren

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/mitgliederverwaltung](https://mydojo.at/de_AT/karate/mitgliederverwaltung)

das betreffende Mitglied auswählen und in der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.

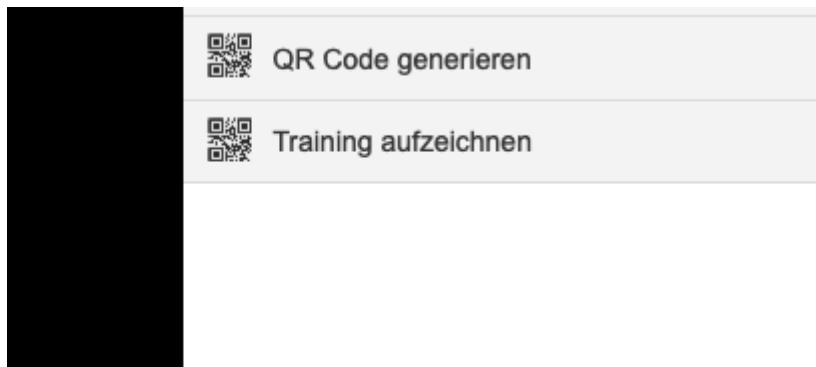
## Anlage 2

Starten des Scan-Vorganges durch den Trainer:

1. Einloggen auf mydojo
2. Im Dashboard "Persönliche Daten" auswählen

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/persoенliche-daten/daten](https://mydojo.at/de_AT/karate/persoенliche-daten/daten)

3. Menüpunkt "Training aufzeichnen" auswählen



Damit wird in der Scan-Anwendung automatisch der eingeloggte Benutzer als Trainer hinterlegt.

Vor dem Starten des Scan-Vorganges sollte noch eine Bezeichnung des Trainings eingegeben werden (Datum und Uhrzeit werden automatisch vom System erfasst, müssen daher nicht bei der Bezeichnung des Training angeführt werden).

Danach können die QR-Codes der Trainingsteilnehmer gescannt werden.

Abschließend auf "Training speichern" klicken.